

Merkblatt

zur staatlichen Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen mit Studienabschluss aus dem Ausland

Sie haben einen Rechtsanspruch auf eine individuelle Bewertung, ob Sie aufgrund eines im Ausland erworbenen Studienabschlusses die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ führen dürfen.

Rechtsgrundlage hierfür ist das Bayerische Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (BaySozBAG) in Verbindung mit dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG).

1. Studium in Bayern

Die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge wird nach einem Studium in der entsprechenden Fachrichtung an einer Hochschule mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ erteilt.

Die Studiengänge in Bayern vermitteln eine wissenschaftliche Qualifizierung im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter zwischen 0 bis 12 Jahren.

Es wird neben einer professionellen Haltung auch ein forschender Habitus erworben. Ein Spezifikum der Hochschulstudiengänge liegt in dem systematisch wissenschaftlich reflektierten Theorie-Praxis-Verhältnis.

Der begleitende Praxisanteil muss mindestens 100 Tage umfassen. Vorherige einschlägige Berufserfahrung kann berücksichtigt werden.

Mögliche Tätigkeitsfelder nach Abschluss des Studiums sind Leitungs-, Management-, Beratungs- oder Fortbildungstätigkeiten in Kontext von Kindertageseinrichtungen, spezielle Bildungs- und Erziehungsaufgaben sowie die Lehre und Forschung an Hochschulen.

2. Ausländischer Studienabschluss im Bereich Kindheitspädagogik

Wenn Sie einen ausländischen Studienabschluss erworben haben, kann die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

- a) Sie haben im Ausland ein Hochschulstudium abgeschlossen.
- b) Ihr Studienabschluss befähigt Sie in Ihrem Ausbildungsland zur Ausübung des Berufs Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge oder Vorschulpädagogin/Vorschulpädagoge.
- c) In Ihrem Ausbildungsland haben Sie die volle Berufsberechtigung für den Beruf Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge oder Vorschulpädagogin/Vorschulpädagoge erworben. Alle Voraussetzungen zur Ausübung des Berufes im Ausbildungsland müssen erfüllt sein.
- d) Zwischen Ihrem Studium und dem entsprechenden Studium an einer bayerischen Hochschule bestehen keine wesentlichen Unterschiede. Von Bedeutung dafür sind die im Studium vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse, die eine maßgebliche Voraussetzung für die Berufsausübung darstellen.
- e) Es müssen nachweislich die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) vorliegen, sowie
- f) Kenntnisse der bedeutsamen deutschen Rechtsgebiete und Kenntnisse für die Verwaltung.

Prüfen Sie mit unserem Anerkennungslotsen , ob Sie einen Antrag auf staatliche Anerkennung stellen sollten:

<https://www.zbfs.bayern.de/familie/berufsabschluss/anerkennungslotse/index.php>

3. Ausschlussgründe

Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen dürfen sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt.

Es darf keine rechtskräftige Verurteilung wegen kinderschutzrelevanter Straftaten vorliegen.

Eine Aufzählung der relevanten Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) enthält die Anlage zu diesem Merkblatt.

4. Ausgleichsmaßnahmen

Meistens liegen wesentliche Unterschiede zwischen dem ausländischen Studium und dem entsprechenden Studium im Bereich Kindheitspädagogik in Bayern vor.

Die wesentlichen Unterschiede werden mit Bescheid festgestellt.

Es wird in dem Bescheid auch dargelegt, durch welche Ausgleichsmaßnahmen die Unterschiede ausgeglichen werden können.

Ausgleichsmaßnahmen werden als Anpassungslehrgang mit Leistungsnachweis angeboten.

Durch den Bescheid erhalten Sie die Berechtigung, an einem speziell für dieses Verfahren geeigneten Anpassungslehrgang teilzunehmen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Anpassungslehrgangs können Sie die staatliche Anerkennung erhalten.

5. Einzureichende Unterlagen

Erforderlich für das Anerkennungsverfahren ist die Vorlage folgender Unterlagen:

- einfache Kopie des Identitätsausweises (Personalausweis oder Reisepass)
- Lebenslauf in deutscher Sprache, mit Angaben zu Ausbildung und Beruf (einschließlich Praktika und ausgeübte Erwerbstätigkeiten)

Folgende Unterlagen sind erforderlich als einfache Kopie vom **Original** (in Landessprache) und zusätzlich als einfache Kopie in deutscher **Übersetzung** (siehe Hinweis):

- Diplomurkunde
- gesamtes Zeugnis, aus dem die absolvierte Fächerkombination sowie alle Studienfächer mit Angaben zu ECTS oder Stunden hervorgehen
- ggfs. Nachweis über den Umfang des Fachpraktikums
- ggfs. Nachweis über relevante Berufserfahrung (z. B. Arbeitszeugnis)
- ggfs. sonstige Befähigungsnachweise
- ggfs. Sprachnachweis (siehe nächste Seite)

Hinweis: **Übersetzungen** sind von Dolmetschern oder Übersetzern anzufertigen, die öffentlich bestellt oder beeidigt sind. Sie müssen nicht in Deutschland öffentlich bestellt oder beeidigt sein; die Übersetzung eines im Ausland öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschers oder Übersetzters ist ausreichend. Eine Datenbank der in Deutschland beeidigten oder öffentlich bestellten Übersetzer und Dolmetscher findet sich auf der Internetseite www.justiz-dolmetscher.de.

(Anmerkung: ggfs. = gegebenenfalls = nur falls dies bei Ihnen zutrifft)

Hinweis zu den Sprachkenntnissen:

Die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sind nachzuweisen.

Hierfür sind Kenntnisse mindestens der Kompetenzstufe B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) erforderlich.

Ein geeigneter Nachweis lässt sich durch Vorlage eines der folgenden Zertifikate führen:

- Goethe Institut – B2-Zertifikat
- TELC-Zertifikat B2
- ÖSD Zertifikat B2.
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)
- Deutsch Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

Wir empfehlen, bereits vor Beginn des Anpassungslehrgangs ausreichende Sprachkenntnisse der Kompetenzstufe C1 nach dem GER vorzuweisen.

Falls die allgemeinbildende Schule in Deutschland besucht wurde, kann das Abschlusszeugnis dieser Schule als Nachweis dienen.

Es ist dafür mindestens die Note "ausreichend" im Fach Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache im Abschlusszeugnis der Haupt-/Mittelschule oder der Realschule oder im Zeugnis der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums nachzuweisen.

Hinweis zu den Kenntnissen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BayBEP) sowie der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der Einrichtungen zur Kinderbetreuung in Bayern:

Außerdem sind für den Erwerb der staatlichen Anerkennung Kenntnisse des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BayBEP) sowie der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der Einrichtungen zur Kinderbetreuung in Bayern nachzuweisen.

Fehlen solche Kenntnisse, können sie durch Absolvieren entsprechender Anpassungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Der Anpassungslehrgang bietet spezielle Module zum Erwerb der Kenntnisse des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BayBEP) sowie der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der Einrichtungen zur Kinderbetreuung in Bayern an.

Hinweis zur Reglementierung des Berufes:

Sie müssen in Ihrem Ausbildungsland die volle Berufsberechtigung besitzen, um eine Anerkennung in Bayern zu erhalten zu können.

Ist der Beruf Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge oder Vorschulpädagogin/Vorschulpädagoge in Ihrem Ausbildungsland nicht reglementiert, haben Sie die volle Berufsberechtigung mit erfolgreichem Abschluss eines entsprechenden Studiums erworben. In diesen Fällen genügt die Vorlage der Studienunterlagen als Nachweis.

Wenn in Ihrem Ausbildungsland eine Reglementierung Ihres Berufes als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge oder Vorschulpädagogin/Vorschulpädagoge vorliegt, müssen Sie alle Voraussetzungen für diese erfüllen, um den vollen Berufszugang in Ihrem Ausbildungsland zu erhalten.

Eine Reglementierung liegt zum Beispiel vor, wenn für den vollen Berufszugang eine der genannten Voraussetzungen erforderlich ist

- eine Staatsprüfung oder
- ein Eintrag in ein Berufsregister oder
- eine Fachprüfung oder
- eine Lizenz für die Berufsausübung oder
- Vergleichbares

In diesen Fällen ist die Vorlage der entsprechenden Nachweise über das Vorliegen der vollen Berufserlaubnis in Ihrem Ausbildungsland erforderlich.

6. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. In der Regel werden 360,00 Euro bis 600,00 Euro verlangt. Die genaue Höhe der Kosten richtet sich nach dem Bearbeitungsaufwand des jeweiligen Antrags.

Bei Abschluss des Verfahrens wird die genaue Höhe der Kosten mit Bescheid festgestellt.

Für die Ausstellung der Urkunde über die staatliche Anerkennung wird eine Gebühr in Höhe von 12,- Euro erhoben.

Für eventuell notwendige Ausgleichsmaßnahmen fallen weitere Kosten an.

7. Hinweis für Arbeitgeber

Die Verpflichtung der jeweiligen Anstellungsträger, die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber für eine Tätigkeit als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge zu prüfen, bleibt von der staatlichen Anerkennung nach dem BaySozBAG unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Zuverlässigkeit im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BaySozBAG.

Ansprüche aufgrund einer erfolgten Feststellung gemäß den Vorschriften des BayBQFG und des BaySozBAG lassen sich insoweit gegenüber der Anerkennungsstelle nicht herleiten.

8. Hinweis auf den Anerkennungszuspruch

Es besteht die Möglichkeit einen Anerkennungszuspruch beim „Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH“ zu beantragen. Der Antrag auf den Anerkennungszuspruch ist **vor** einer Antragstellung zur beruflichen Anerkennung nach dem BayBQFG zu stellen.

Informationen hierzu finden Sie auf folgender Internetseite: <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/erkennungszuspruch.php>

Unseren Onlineantrag finden Sie auf folgender Seite:

https://formularserver-bp.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/zbfz/zbfz/erkennung_sozial_kindheitspaedagogik/index

Anlage

Aufzählung kinderschutzrelevanter Straftaten im Sinne des StGB:

(Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten ergibt sich zwingend die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs einer Sozialpädagogin bzw. eines Sozialpädagogen)

- § 171 StGB: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB: Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB: Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB: Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB: Zuhälterei
- § 182 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB: Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB: Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB: Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB: Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB: Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB: Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB: Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB: Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB: Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB: Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB: Menschenraub
- § 235 StGB: Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB: Kinderhandel